

auf dem Lande die Verhältnisse derartig, daß die Jugend, bei der sich ja die Gewohnheit bilden muß, mehr oder weniger beschränkt ist in den religiösen Uebungen. Soll daher die Uebung der öfteren Kommunion das ganze Leben lang standhalten, so wird sie es nur soweit und soviel, als sie sich diesen beschränkten Verhältnissen anschließt und anpaßt. Eine regelmäßige achttägige Kommunion ist für die meisten auf die Dauer unmöglich. Darum ist es jedenfalls vorzuziehen, daß die Jünglinge und Jungfrauen nur alle drei bis vier oder gar nur alle vier bis sechs Wochen zur heiligen Kommunion gehen, wie es ihre Verhältnisse ermöglichen, als daß sie eine Zeit lang alle acht Tage gehen und alsbald wieder wegen der Schwierigkeit der Verhältnisse diese Uebung aufgeben. Nur was sich mit nicht allzu großer Mühe ausführen läßt, kann zur Gewohnheit werden und „Gewohnheit ist das halbe Leben“ sagt das Sprichwort. Das Herz Jesu wird bei diesen regelmäßigen Kommunionen von selbst schon manche Herzen mehr und mehr an sich ziehen zur öfteren Kommunion. Mit Freudigkeit ergreifen solche Seelen, die der Beichtvater bald kennt, beispielsweise, wie die Erfahrung lehrt, die Erlaubnis oder vielmehr den Rat, den er bei der Beichte ihnen erteilt, bei zwei folgenden Festtagen beide Festtage zu kommunizieren. Das bietet ihnen eben keine besondere äußere Schwierigkeit.

Eine dritte Bemerkung ist mehr theoretischer Art. Windthorst hatte Verlangen nach der heiligen Kommunion und sein bischöflicher Freund, bekannt als ein geistreicher und sehr praktischer Seelsorger, gab ihm die treffendste Antwort, die genau mit dem Erlaß des Heiligen Vaters übereinstimmt. Windthorst faßte die Sache von Jugend auf zu ernst und schwer, als daß er durch diese Antwort über seine Gewohnheit hinauskommen konnte. Es wirkten da die Erziehung seiner guten Mutter, seiner Schule und seiner Zeit mit, die alle unter dem Einflusse des Katechismus von Overberg die Vorbereitung zur heiligen Kommunion, besonders die Beicht wohl etwas zu rigoristisch nahmen. Wir haben darin, besonders jetzt durch den Erlaß des Heiligen Vaters, eine freiere Auffassung. Indessen halten wir auch die Gläubigen in Unterricht und Predigt zur öfteren Kommunion an, so finden wir doch in obiger Geschichte die beiden Momente klar zusammen, die unbedingt auch jetzt festgehalten werden müssen, das ist Hunger nach der Seelenspeise und ein sündenreines Herz. Das letzte ist selbstverständlich, aber auch das erste liegt im Wesen der heiligen Kommunion als einer Speise für die Seele. In diesem Sinne muß der Erlaß des Heiligen Vaters ausgelegt werden. So wird er auch wahre Frucht bringen.

Ostercappeln b. Osnabrück.

Pastor Dr. Chr. Völker.

V. (**Eine mühelose, ergiebige Ernte.**) Der Bauer Rothuber führt seinen Namen nicht umsonst; er hat weder Geld noch Kredit. Die vorletzte Weizenernte hat er vom Feld weg verkauft, um fällige Zinsen zu zahlen und drängende Gläubiger zu befriedigen.

Nur zu schnell kam die Zeit der Aussaat; er hat kein Saatgetreide. In seiner Not geht er zum Nachbarn Reicheder mit der Bitte um solches: ich will dir, sagt er, dafür den vierten Teil der zu erwartenden Ernte geben und ihn dir kostenlos ins Haus stellen. Reicheder willigt ein und gibt ihm die gewünschten zehn Hektoliter Weizen. Die Ernte fällt gut aus und Nothuber stellt dem Nachbar das versprochene Ernteviertel, 20 Hektoliter Weizen, ins Haus. Reicheder war glücklich über den reichen Ertrag, doch war die Freude nicht von sehr langer Dauer. Der Reichederin stiegen über den großen Getreidesegen Bedenken auf, „ob sie ihn doch mit Recht annehmen können“. Sie geht zum Pfarrer zur Beichte und legt ihm den Sachverhalt samt ihren Bedenken vor. „Ja freilich, antwortete dieser, hast du Ursache zur Unruhe; das ist ja himmelschreiender Wucher. Denke nur, ihr hättet den Weizen, sagen wir um 12 Kronen den Hektoliter, verkauft; habt also den Nachbarn 120 Kronen geliehen, und zurückerhalten nach nicht ganz einem Jahr 20 Hektoliter = 240 Kronen Wertes; das sind hundert Prozent. Bescheidene Zinsen berechnen, das übrige zurückgeben; bleibt nichts anderes übrig.“ Diesen Bescheid bringt die Reichederin ihrem Mann. Der gibt sich damit nicht zufrieden, geht in die nächste Stadt zum P. Benignus und legt ihm den Fall vor. Da auf die Frage: Hast du diesen hohen Gewinn verlangt? Reicheder der Wahrheit gemäß antwortete: Nein, nein! Der Nachbar hat mir aus freien Stücken soviel angetragen und gebracht, gedenkt Benignus des Axioms: *Scienti et volenti non fit injuria* und gibt die Entscheidung: Der Billigkeit entspräche es allerdings, daß du ihm etwas zurückgäbest; der Nachbar hat die Mühe und Arbeit der Bestellung des Ackers, die Auslagen für die Ernte, die Steuern zu leisten gehabt; das macht viel mehr, als deine 10 Hektoliter Samen; verpflichten aber kann ich dich dazu nicht, weil der Nachbar ganz freiwillig dir das Angebot gemacht hat. — Es fragt sich nun:

1. Kann und darf Reicheder für sein Darlehen Zinsen annehmen, beziehungsweise fordern?

2. In welcher Höhe?

3. Ist er ersatzpflichtig?

1. Die Bejahung der ersten Frage unterliegt keinem Zweifel. Obwohl der Darlehensvertrag, als welcher wir das in Rede stehende Geschäft betrachten können, an sich ein *contractus gratuitus* ist, der dem Darlehensnehmer keine andere Verpflichtung auferlegt, als die entlehnte Sache in derselben Gattung und Güte zur bestimmten Zeit zurückzustellen, und nach der Lehre der älteren Moralisten nur die bekannten vier *tituli externi* (*lucrum cessans*, *damnum emergens*, *periculum sortis*, *poena conventionalis*) das Recht zur Zinsforderung verleihen, lehren die neueren Moralisten fast ausnahmslos, daß es heutzutage bei Geld-Darlehen, auch abgesehen von den obigen äußeren Titeln, erlaubt sei, Zinsen zu nehmen, weil bei den modernen Wirtschaftsverhältnissen, bei der Leichtigkeit des Verkehrs,

bei der großen Ausbreitung der Industrie und des Handels das Geld nicht mehr als unfruchtbare, sondern als tatsächlich fruchtbringende Sache betrachtet werden kann und muß. Es ist in der Jetztzeit sehr leicht, das Geld mit nutzbringenden Dingen zu vertauschen oder als Mittel gewinnreicher Geschäfte zu verwenden. (Siehe Noldin: *De praeceptis Dei et ecclesiae*, n. 5705.) Auch die Kirche verbietet das Zinsnehmen für Geld-Darlehen nicht mehr. Es erlossen diesbezüglich im vorigen Jahrhundert mehrere Entscheidungen der römischen Kongregationen (e. g. Congr. s. Off. 18. Aug. 1830, 31. Aug. 1831, 17. Jan. 1838; s. Poenit. 14. Aug. 1831, 7. Mart. 1835. Siehe Müller, *Lib. II.* § 112. 7; Gury I. 876 ss.), deren Inhalt besagt, daß es heutzutage erlaubt sei, aus dem Geld-Darlehen auch bei Abwesenheit der äußeren Rechtstitel Zins zu nehmen. „*Verba enim, quae in decretis occurrunt: non sunt inquietandi sive poenitentes, qui foenus percipiunt, sive confessarii, qui ejusmodi poenitentes absolvunt, aequivalent positivae permissi- oni.*“ Noldin l. c. n. 576. — Da nun in unserm Falle das Getreide nicht für den täglichen Nahrungsverbrauch, sondern für die Ausaat geliehen wird, haben wir es nicht mit dem Darlehen einer *res primo usu consumptibilis* (Konsumptiv-Darlehen), sondern mit dem einer *res frugifera* (Produktiv-Darlehen) zu tun, auf welches die obigen für das fruchtbringende Geld aufgestellten Grundsätze Anwendung finden. Also ist die Annahme von Zinsen erlaubt.

Man könnte aber auch das Geschäft der Beiden als Gesellschaftsvertrag¹⁾ ansehen, bei welchem der eine das Saatgut, der andere den Grund und Boden und dessen Bearbeitung beistellt. Daß in diesem Falle Reicherder nach Verhältnis seiner Beitragsleistung am Gewinn Anteil nehmen kann und darf, steht außer allem Zweifel.

2. Wenn Staatsgesetze die Höhe des Zinses, über welche nicht hinausgegangen werden darf, bestimmen, verpflichten sie nach der Lehre der Moralisten auch im Gewissen, so daß eine Ueberschreitung derselben in der Zinsforderung die Ersatzpflicht nach sich zieht, wofern nicht eine außerordentliche Höhe entweder der Kapitalsverlustesgefahr oder des Gewinnentganges von ihr entschuldigt (Noldin l. c. n. 572). Wo keine gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, bleibt die Höhe des Zinses dem freien Uebereinkommen überlassen. Welche Zinshöhe aber gerecht sei, läßt sich durch keine allgemeine Regel feststellen, sondern muß nach Maßgabe der Zeit-, Orts- und Personenverhältnisse beurteilt werden. In Bezug auf Geld-Darlehen hat die s. Poenitentiaria unterm 18. April 1889 folgende Entscheidung gegeben: „*Quum fructus pecuniae taxare per modum regulae periculosum sit, episcopus in singulis casibus rem decernat juxta praxim communem servatam ab hominibus timoratae conscientiae respectivis in locis et temporibus* (Vgl. Noldin l. c. n. 576. b). Der ortübliche Zins,

¹⁾ Vgl. über diesen Noldin l. c. n. 603 f.

wie er sich nach dem allgemeinen Urtheile ehrlicher und gewissenhafter Leute unter Berücksichtigung des Zweckes des Darlehens, ob derselbe mehr oder weniger gewinnreich ist, und der Zahlungsfähigkeit des Schuldners u. s. w. eingebürgert hat, kann und soll als gerecht angesehen werden. Daraus schließt z. B. Roldin (l. c. n. 573), daß unter Umständen selbst ein Zins von 10 bis 20 Prozent erlaubt und gerecht sein kann. Daß nun nach diesen Grundsätzen der von Reicheder empfangene Zins sich nicht mehr innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit und Erlaubtheit befindet, besonders in der Jetztzeit, in der das Erträgnis von Grund und Boden verhältnismäßig gering ist, dürfte allen redlichen und gewissenhaften Beurteilern zweifellos sein. — Bis zu welcher Höhe aber gegangen werden könne, hängt nach unserm Dafürhalten noch von verschiedenen Umständen ab, die im vorgelegten Falle nicht angegeben sind. Da nämlich als Rückgabe nicht ein bestimmtes Maß Getreide, sondern ein Bruchtheil der Ernte bestimmt ist, der Darlehensgeber somit die Gefahr des Verlustes des Kapitals durch Auswinterung, Mißwachs, Hagel, Ueberschwenkung u. s. w. auf sich nimmt, so darf mit Rücksicht hierauf eine kleine Erhöhung des Zinsfußes eintreten. Je fruchtbarer nun der Boden an sich, je besser bearbeitet, je geringer erfahrungsgemäß die Gefahr der oben genannten Elementarschäden, desto kleiner darf diese Erhöhung des ortsüblichen Zinses sein und umgekehrt. Am leichtesten und genauesten dürfte der gerechte Anteil des Reicheder an der Ernte bestimmt werden, wenn wir das Ganze als Gesellschaftsvertrag fassen. Der Eigentümer des Bodens bringt in die Gesellschaft: den dem Kapitalwert des Aekers entsprechenden Zins eines Jahres, die Steuern und die für Bestellung des Aekers und für die Ernte auflaufenden Kosten; der andere den Wert des Saatgetreides. Nach diesem Beitragsverhältnis wäre nach Recht und Billigkeit der Ernteertrag zu teilen.

3. Ob der Grundsatz: *Scienti et volenti non fit injuria* hier anzuwenden ist, bleibt fraglich. Nothuber scheint nämlich die Sache gar nicht bedacht zu haben, sonst hätte er kaum dem Nachbar einen so großen Gewinn zugeschanzt; er war also nicht *sciens* und in Folge dessen auch nicht *rationabiliter volens*. Somit ist der Rat des P. Benignus [an Reicheder], dem Nothuber nach Maßgabe seiner Leistungen Rückersatz zu geben, ganz am Platze. Was aber, wenn Reicheder sich dazu nicht verstehen will? Ist er durch Verweigerung der Losprechung dazu zu zwingen? Wir meinen nicht; erstens weil er bei der ganzen Angelegenheit sich mehr passiv verhalten, keinerlei Druck oder Uebervorteilung angewendet, das überbrachte Getreide *bona fide* in Empfang genommen hat; andererseits ist es nicht zweifellos ausgeschlossen, daß Nothuber aus Dankbarkeit und Erkenntlichkeit ganz freiwillig die Ueberzahlung geleistet hat in dem Gedanken, er sei viel besser daran, wenn er einen so großen Teil der Ernte abgebe, als wenn er genötigt wäre, den Acker brach liegen zu lassen. Ohne Rücksicht jedoch wäre Reicheder zum Ersatz zu verpflichten, wenn er

diese Zinsforderung gestellt, nur auf das Versprechen so hoher Zinsen das Darlehen gegeben, sich also der Notlage des Nachbarn zu seiner Bereicherung bedient hätte.

St. Florian.

Dr. Moisl.

VI. (**Strittige Sonntagspflicht.**) Zu einem Pfarrer im Salzburgischen kam eines schönen Tages ein Angestellter der Eisenbahn, um ihn in einer wichtigen Angelegenheit zu „interviewen“. Unseren Eisenbahner drückte nämlich das Gewissen. „Hochwürden, Herr Pfarrer, ich gehe jeden Sonn- und Feiertag in die heilige Messe, soweit es mein Dienst zuläßt. Habe ich an Feiertagen früh Dienst, so kann ich mit dem besten Willen nicht gehen. Aber auch dann bin ich bis jetzt nie gegangen, wenn ich am Samstag zuvor Nachtdienst hatte. Anfangs, als ich in den Eisenbahndienst eintrat, bin ich in der Kirche erschienen, um der heiligen Messe und der Frühpredigt beizuwohnen, ein paarmal, aber jedesmal hat mich in der Kirche der Schlaf übermannt, meine Banknachbarn haben mich entweder ausgelacht oder argwöhnisch angeschaut, als hätte ich die ganze Nacht durchgelumpt, das hat mich ganz verdrossen. Und so gehe ich schon längere Zeit an solchen Sonn- und Feiertagen nicht mehr in den vormittägigen Gottesdienst, sondern lege mich gleich nach dem Nachtdienst schlafen.“

Der Pfarrer, der in puncto Messehören an Sonn- und Feiertagen sehr strenge Ansichten hat, gibt zur Antwort: „Ja, mein Lieber, das zweite Kirchengebot verpflichtet streng! Ob Sie die kurze Spanne Zeit nach dem Nachtdienst aufbleiben oder nicht, macht nicht viel aus, wenigstens haben Sie Ihrer Sonntagspflicht genügt; Sie können ja hernach noch genug schlafen. Ob die anderen Leute Sie auslachen oder argwöhnisch anblicken, darum kümmern Sie sich nicht. Sie haben doch das Bewußtsein, Ihre Pflicht erfüllt zu haben und ich meine, wenn Sie sich recht zusammennehmen und gegen den Schlaf ankämpfen, gelingt es Ihnen schon, diese Stunde in der Kirche wach zu bleiben.“ Mit diesem Bescheid, dem der Mann nachzukommen versprach, war die Sache vorderhand erledigt. Doch die Akten waren noch nicht geschlossen.

Als unser Pfarrer bei Gelegenheit einen Studienfreund traf, der im Rufe großer Moralkenntnis stand, trug er ihm den Fall vor. Dieser war vollkommen mit der Lösung einverstanden. „Du hast ganz recht geurteilt. Beim Sonntagsgebot heißt es streng sein!“ Noch einmal bei Gelegenheit einer Reise bald nachher traf der Pfarrer einen ihm bekannten Professor, der auch sehr eifrig sozialpolitisch wirkte und viel mit Arbeitern verkehrte. „Ich würde einen solchen unbedingt vom Messeanhören dispensieren. Der Mann hat ja ohnehin eine ganz gute Gesinnung. Seien wir doch froh, daß ein solcher an allen übrigen Sonntagen in die Kirche geht. Der Eisenbahndienst ist sehr anstrengend, da ermüdet eine Nachtwache umsomehr.“